

Bundessozialgericht
- 11 RA 2/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1981
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
15. November 1979 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, in welcher Höhe eine Rente in das Ausland zu zahlen ist.

Der 1900 geborene Kläger lebte und arbeitete bis 1960 in Rumänien und wohnt jetzt in Israel. Die Beklagte bewilligte ihm durch Bescheid vom 25. Juli 1978 ein Altersruhegeld ab 1. Dezember 1975. Dabei berücksichtigte sie als Beitragszeiten 121 Monate aufgrund von § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) und 198 Monate aufgrund von nachentrichteten Beiträgen (zusammen 319 Beitragsmonate), als Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG 221 Monate, als Ersatzzeiten 37 Monate und als nachgewiesene Ausfallzeiten (aus der Zeit vor 1957) 105 Monate, insgesamt 682 Monate = 56,83 Versicherungsjahre. Daraus errechnete sie einen Rentenbetrag, der sich ab 1. Juli 1977 auf 2.193,-- DM belief (sog. Inlandsrente). Zugleich stellte sie fest, daß dem Kläger gemäß § 98 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) - iVm dem deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen (Art 3 Abs 1) - die Rente nach Israel nicht aus den Beschäftigungs- und Ausfallzeiten, vielmehr nur aus den Beitrags- und Ersatzzeiten gezahlt werden dürfe, die 29,67 Versicherungsjahre (319 + 37 Monate) umfassen. Nach deren Verhältnis zur Gesamtzahl aller Versicherungsjahre ($29,67 : 56,83 = 52,2 \%$) ermittelte sie einen entsprechenden Anteil der Inlandsrente und stellte ihn als die dem Kläger nach Israel zu zahlende Rente (sog. Auslandsrente), ab 1. Juli 1977 in Höhe von monatlich 1.144,80 DM, fest.

Mit der Klage beanstandete der Kläger, daß in der Auslandsrente keine Ausfallzeit berücksichtigt werde. In ihr müsse ihm zwar keine nachgewiesene, wohl aber eine anteilige pauschale Ausfallzeit zugute kommen. Nach dem Bescheid der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagten umfasse die pauschale Ausfallzeit gemäß Art 2 § 14 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) 66 Monate. Sie beruhe auf einer Versicherungszeit von 359 Monaten in der Gesamtzeit des Art 2 § 14 Satz 2 AnVNG. Ohne die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG verringere sich diese Versicherungszeit auf 138 Monate. Somit sei ihm in der Auslandsrente ein im gleichen Maße verringerter Anteil der pauschalen Ausfallzeit von 26 Monaten gutzubringen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hingegen hat die Beklagte verurteilt, das Altersruhegeld unter Berücksichtigung einer anteiligen pauschalen Ausfallzeit von 26 Monaten nach Israel auszu zahlen. Nach der Urteilsbegründung läßt sich der Klageanspruch zwar nicht im Wege der Auslegung des § 98 Abs 2 Satz 1 AVG begründen, weil "Rente" iS dieser Vorschrift die Inlandsrente sei und ihrer Berechnung nur - aufgrund von Beschäftigungszeiten anrechenbare - nachgewiesene Ausfallzeiten zugrunde lägen. § 98 Abs 2 Satz 1 AVG bringe jedoch infolge einer "verdeckten Lücke" den Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausfallzeiten nur unvollkommen zum Ausdruck. Es entspreche dem Sinn und dem Regelungsmechanismus des Art 2 § 14 AnVNG, immer entweder die nachgewiesene oder die pauschale Ausfallzeit zu berücksichtigen. Wenn aufgrund von § 98 Abs 2 Satz 1 AVG die Ausfallzeit nach § 36 AVG weg falle, müsse daher die pauschale Ausfallzeit (subsidiär) berücksichtigungsfähig sein. Nur mit dieser Einschränkung sei § 98 Abs 2 Satz 1 AVG verfassungskonform, weil sich sonst ein Versicherter mit längerer nachgewiesener Ausfallzeit schlechter stehe als ein Versicherter mit von vornherein nur pauschaler Ausfallzeit.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 98 Abs 2 AVG. Nach dieser Vorschrift



- 4 -

sei von der Inlandsrente und deshalb den dort angerechneten nachgewiesenen Ausfallzeiten auszugehen, welche die pauschale Ausfallzeit verdrängt hätten. Das lasse sich nicht nach einem Günstigkeitsprinzip korrigieren, das so weder in Art 2 § 14 AnVNG noch in § 98 Abs 2 AVG seinen Niederschlag gefunden habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Kläger gehört zu den Personen, deren Rente bei einem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des AVG nach § 96 dieses Gesetzes ruht, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Als eine solche Ausnahmegvorschrift ist der sich anschließende § 97 AVG wohl deshalb nicht in Betracht gezogen worden, weil die weitere Ausnahmegvorschrift des § 98 Abs 2 AVG für den Kläger vorteilhafter ist. Diese greift unter den alternativen Voraussetzungen des Satzes 2 ein. Von ihnen ist Buchst a gegeben, weil der Kläger die anzurechnenden Beitragszeiten (vgl § 102 Abs 2 Satz 1 AVG) überwiegend im Geltungsbereich des AVG zugrunde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gelegt hat. Demgemäß ist Satz 1 anwendbar, welcher lautet:
"Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 FRG und aufgrund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt."

Hierzu haben die Vorinstanzen und die Beteiligten lediglich erörtert, ob in der Auslandsrente noch Ausfallzeiten in einer Anzahl von 26 Monaten berücksichtigt werden dürfen. Die Methode der Beklagten, die Auslandsrente des § 98 Abs 2 Satz 1 AVG generell nach dem Verhältnis der in ihr noch zu berücksichtigenden Zeiten zu den der Inlandsrente zugrunde gelegten Zeiten zu ermitteln, haben sie dagegen nicht in Frage gestellt. Um ein Überraschungsurteil zu vermeiden, sind die Beteiligten deshalb noch vor der Verhandlung des Senats auf Bedenken gegen dieses Verfahren "pro rata temporis" hingewiesen worden, zumal hiervon der Streit um die Ausfallzeiten mitberührt wird.

Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das genannte Verfahren der Beklagten nicht dem Gesetz entspricht. Er geht mit der Beklagten und den Vorinstanzen davon aus, daß in § 98 Abs 2 Satz 1 ebenso wie in § 97 Abs 1 Satz 1 AVG mit dem Wort "Rente" die festgestellte Inlandsrente gemeint ist. Dabei bezieht sich "Rente" konkret auf den Betrag dieser Rente; denn nur in bezug auf ihn läßt sich bestimmen, inwieweit die Rente in das Ausland "gezahlt wird".

Die Rente (der Rentenbetrag) wird in das Ausland gezahlt nach § 97 Abs 1 Satz 1 AVG, soweit sie auf die dort (und in Abs 2) genannten Versicherungsjahre entfällt, nach § 98 Abs 2 Satz 1 AVG insoweit, als sie nicht auf die in Satz 2 genannten Zeiten entfällt. In beiden Fällen wird über das Wort "entfällt" auf eine Beziehung zwischen zwei verschiedenartigen Größen abgestellt. Insofern besteht ein Unterschied etwa zu § 97 Abs 1 Satz 2 AVG, soweit dieser den

- 6 -

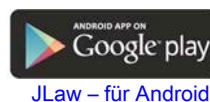
Kinderzuschuß betrifft ("der auf den Kinderzuschuß entfallende Teil der Rente"), § 35 Abs 1 Satz 1 AVG ("Versicherungszeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeit, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen") und zu Art 2 § 14 Satz 2 AnVNG ("von Gesamtzeit die auf sie entfallende Versicherungszeit"), wo stets gleichartige Größen aufeinander bezogen sind. Bei gleichartigen Größen ist leicht festzustellen, wieweit die eine auf die andere entfällt; zu fragen ist lediglich, inwieweit die letzte in der ersten enthalten ist. Ein solcher Vergleich ist bei verschiedenartigen Größen nicht möglich. In dem Rentenbetrag der Inlandsrente sind keine Zeiten enthalten, sie liegen der Feststellung dieser Rente vielmehr zugrunde. Die Frage, wieweit der Rentenbetrag auf zugrunde gelegte Zeiten "entfällt", läßt sich daher nur nach dem Einfluß dieser Zeiten auf den Rentenbetrag der Inlandsrente, dh auf die Höhe dieser Rente beantworten.

Insoweit ist bei § 98 Abs 2 Satz 1 AVG zu beachten, daß für die Auslandsrente der Einfluß ausgeschaltet werden soll, den Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG und durch sie anrechenbar gewordene Ersatz- und Ausfallzeiten auf die Höhe der Inlandsrente gehabt haben. Eine so weitgehende, der Eingliederung der Vertriebenen in die Bundesrepublik Deutschland dienende Vergünstigung soll nicht auch noch Berechtigten zugute kommen, die sich im Ausland aufhalten (Urteil des Senats vom 5. November 1980 - 11 RA 28/80 -). Ihnen die Rente in der auch ohne diese Zeiten erreichten Höhe vorzuenthalten, hatte der Gesetzgeber dagegen keinen Anlaß. Damit entfällt die Rente insoweit nicht auf die Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 FRG und aufgrund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten, als ihre Höhe auch ohne diese Zeiten zu erreichen war. Der Anspruchsgrund bleibt stets unberührt.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die auch ohne die genannten Zeiten erreichbare Höhe der Inlandsrente läßt sich nicht nach dem pro-rata-temporis-Prinzip bestimmen. Die der Rente zugrunde liegenden Zeiten wirken sich nach der geltenden Rentenformel nicht gleichmäßig auf die Rentenhöhe aus. Wie die Vorschriften über die Rentenberechnung (§§ 31 ff AVG), insbesondere über die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage (§§ 32, 32a AVG), zeigen, ist der Einfluß der einzelnen Zeiten auf den Rentenbetrag vielfach unterschiedlich. Zur Feststellung der ohne die Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG und die dadurch anrechenbar gewordenen Ersatz- und Ausfallzeiten erreichbaren Rentenhöhe verbleibt daher kein anderer Weg, als die so erreichbare Höhe der Rente nach den Berechnungsvorschriften des AVG zu errechnen (wobei der festgestellte Betrag der Inlandsrente in jedem Falle die oberste Grenze bildet).

Dafür, daß der Gesetzgeber entgegen diesen am Wortlaut und Sinn des § 98 Abs 2 AVG ausgerichteten Überlegungen dennoch ein pro-rata-temporis-Verfahren gewollt habe, hat der Senat in den Materialien zur Entstehungsgeschichte der §§ 97, 98 AVG keine Anhaltspunkte finden können. Dort ist zwar hervorgehoben worden, daß die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (die Erfüllung der Wartezeit) mit den in der Auslandsrente zu berücksichtigenden Zeiten nicht zu prüfen sei (vgl BT-Drucks III/1109, S. 21, Begr. zu § 1318 RVO); das ist jedoch kein Indiz zur Rechtfertigung des von der Beklagten geübten Verfahrens. Als ein solches Indiz könnte eher die Gestaltung des § 98 Abs 3 AVG gewertet werden, der bei Zurücklegung von mindestens 60 Beitragsmonaten im Geltungsbereich des Gesetzes ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 98 Abs 2 Satz 2 AVG den vorangehenden Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung finden läßt, daß dann Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs "in dem Umfang" berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich zurückgelegt sind; hier fehlt nämlich ein Hinweis



- 8 -

darauf, welche der möglicherweise verschiedenwertigen fremden Beitragszeiten in diesem Falle zu berücksichtigen sind. Der Senat ist jedoch der Meinung, daß es sich dabei um ein Sonderproblem des § 98 Abs 3 AVG handelt und daraus keine mit dem Wortlaut und Sinn der vorangehenden Bestimmungen unvereinbaren allgemeinen Schlüsse gezogen werden können. Hierin sieht sich der Senat dadurch bestärkt, daß der Gesetzgeber, wenn er die Ermittlung der Auslandsrente in § 98 Abs 2 Satz 1 AVG nach dem pro-rata-temporis-Prinzip gewollt hätte, diesen Willen durch einen entsprechenden Gesetzeswortlaut unschwer hätte zum Ausdruck bringen können. Formulierungen des pro-rata-temporis-Prinzips sind dem Gesetzgeber aus zwischen- und überstaatlichen Regelungen (vgl z^B Art 46 Abs 2 Buchst b der EWG-VO Nr 1408/71) wie aus dem innerstaatlichen Recht (vgl zB § 45 Abs 4 AVG; § 10 Abs 3 Beamtenversorgungsgesetz; §§ 1 ff der Auslandsrenten-VO vom 21. Juni 1961) geläufig. Auch und gerade in den Bestimmungen über die Auslandsrente findet sich in § 97 Abs 1 Satz 2 AVG - der für § 98 nach dessen Absatz 4 entsprechend gilt - eine Regelung, die nach ihrem Wortlaut keinen Zweifel läßt, daß der Gesetzgeber für die Zahlung des auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallenden Teils der Rente die Anwendung des pro-rata-temporis-Prinzips verlangt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Regelung vom Standpunkt der Beklagten aus als überflüssig gelten müßte; sie spricht jedenfalls auch dagegen, daß der Gesetzgeber in § 97 Abs 1 Satz 1 oder in § 98 Abs 2 Satz 1 AVG vom pro-rata-temporis-Prinzip ausgegangen sei.

Diese Überlegungen wirken sich ferner auf die Beantwortung der hier in erster Linie streitigen Frage nach den in der Auslandsrente zu berücksichtigenden Ausfallzeiten aus. Gemäß § 98 Abs 2 Satz 1 AVG sind außer den Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 FRG die "aufgrund dieser Beschäftigung anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten" nicht zu

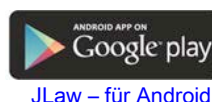
- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



berücksichtigen. Das Wort "anrechenbar" bezieht sich dabei nicht nur auf die Vorschriften, die ausdrücklich bestimmen, daß Ersatz- oder Ausfallzeiten "angerechnet werden" (§§ 28 Abs 1 und 2, 36 Abs 3 AVG; Art 2 §§ 9a, 13a, 14 AnVNG); dem Sinne nach eingeschlossen ist ebenso § 36 Abs 1 AVG, der festlegt, welche Zeiten Ausfallzeiten sind. Im Rahmen dieser Vorschriften kann die Zeit einer Beschäftigung, die nach § 16 FRG einer Pflichtbeitragszeit gleichsteht, in verschiedener Weise zur Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten beitragen. Sie kann allein für sich oder zusammen mit anderen Zeiten den Anrechnungsgrund bilden. Das erstere trifft zu bei § 28 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst a und b AVG, wenn die Beschäftigungszeit als Vorversicherung oder fristgemäße spätere Versicherung anzusehen ist, sowie in § 36 Abs 1 Nr 1 - 3 AVG, wenn die Beschäftigung einem Ausfallzeittatbestand voranging, der sie unterbrochen hat. Im Verein mit anderen Zeiten kann die Beschäftigung zur Anrechnung von Ersatzzeiten nach Art 2 § 9a AnVNG sowie zur Anrechnung von Ausfallzeiten nach § 36 Abs 3 AVG und Art 2 § 13a AnVNG führen. Beide Fallgestaltungen zusammen finden sich schließlich in § 28 Abs 2 Satz 2 Buchst c AVG. Da es in § 98 Abs 2 Satz 1 AVG darauf ankommt, in der Auslandsrente den Einfluß der Beschäftigungszeiten und der durch sie anrechenbar gewordenen Ersatz- und Ausfallzeiten auf die Rentenhöhe auszuschalten, heißt das, daß hier in der Auslandsrente diejenigen Ersatz- und Ausfallzeiten unberücksichtigt bleiben, die nur infolge von Beschäftigungszeiten angerechnet werden konnten. Begründet also zB auch eine andere Beitragszeit eine Vorversicherung oder eine fristgemäße spätere Versicherung ist des § 28 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst a und b AVG, dann verbleibt es bei der Berücksichtigung der Ersatzzeit, obwohl sie aufgrund der Beschäftigungszeit anrechenbar war. Ähnliches gilt beim Zusammenwirken mit anderen Zeiten, so wenn die nach § 36 Abs 3 AVG für die Zeit vom Versicherungseintritt bis zum



Versicherungsfall erforderliche Beitragsbelegung ("Halb-belegung") auch ohne die Beschäftigungszeit bestand; dabei ist jedoch zu beachten, daß sich die notwendige Beitragsbelegung beim Wegfall der Beschäftigungszeit ändern kann. In den Fällen des § 36 Abs 1 Nr 1 - 3 AVG kann bei Nichtberücksichtigung der Beschäftigungszeit dagegen keine andere Pflichtversicherung die Funktion der Beschäftigungszeit für die Anrechnung dieser Ausfallzeiten übernehmen.

Ob im vorliegenden Falle drei Monate einer Arbeitslosigkeit des Klägers im Jahre 1941 aufgrund einer vorangegangenen Beschäftigungszeit nach § 16 FRG zur Ausfallzeit iS des § 36 Abs 1 Nr 3 AVG iVm § 29 FRG geworden sind, kann der Senat nicht beurteilen. Die Vorinstanzen und die Beteiligten sind davon ausgegangen, daß ohne Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG die für die Anrechnung der 105 Monate (darunter 102 Monate einer Schul- und Hochschulausbildung) umfassenden nachgewiesenen Ausfallzeiten die nach § 36 Abs 3 AVG erforderliche Beitragsbelegung nicht mehr vorhanden war. Feststellungen darüber, ob sich bei Weglassen der Beschäftigungszeiten Änderungen in der erforderlichen Beitragsbelegung, insbesondere im Belegungszeitraum und im Belegungsumfang ergaben, ob dann etwa von einem späteren Versicherungseintritt auszugehen war, sind nicht getroffen worden. Schon deshalb ist der Rechtsstreit an das LSG zur Klärung dieser Frage zurückzuverweisen.

Die Rückverweisung ist noch aus einem weiteren Grunde geboten. Selbst wenn bei Nichtberücksichtigung der Beschäftigungszeiten die Voraussetzungen des § 36 Abs 3 AVG für die Anrechnung nachgewiesener Ausfallzeiten nicht mehr gegeben waren, kann nämlich die vom LSG ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Berücksichtigung einer anteiligen pauschalen Ausfallzeit von 26 Monaten nicht gebilligt werden. Dem LSG ist zwar zuzustimmen, daß dann eine pauschale Ausfallzeit nach Art 2 § 14 AnVNG zugrunde zu legen ist. Dazu bedarf es nicht der Feststellung einer verdeckten Regelungslücke im Gesetz. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pauschalen Ausfallzeit folgt dann vielmehr daraus, daß in § 98 Abs 2 Satz 1 AVG die Berechnung der Auslandsrente nicht nach dem pro-rata-temporis-Prinzip erfolgt, die Vorschrift die Auslandsrente vielmehr auf die Höhe begrenzen will, die die Rente ohne Beschäftigungszeiten und dadurch anrechenbar gewordene Ersatz- und Ausfallzeiten erreicht hätte, und daß für die Zeit vor 1957 - wie das LSG zutreffend dargelegt hat - immer entweder eine nachgewiesene oder eine pauschale Ausfallzeit anzurechnen ist (SozR Nr 7 zu Art 2 § 14 AnVNG; BSGE 20, 251); eine Rentenberechnung aus Zeiten vor 1957 gänzlich ohne mögliche Ausfallzeiten gibt es nicht. Das LSG hätte hiernach ermitteln müssen, welche pauschale Ausfallzeit dem Kläger zugute gekommen wäre, wenn bei seiner Rente Beschäftigungszeiten und nachgewiesene Ausfallzeiten außer Betracht bleiben. Für eine Aufteilung dieser (oder der im angefochtenen Bescheid eingesetzten) pauschalen Ausfallzeit bestand keine Rechtsgrundlage.

Aufgrund des vom LSG festgestellten Sachverhalts kann der Senat nicht selbst beurteilen, wieviele Monate an nachgewiesener oder an pauschaler Ausfallzeit die Beklagte der Auslandsrente zugrunde legen muß; dies festzustellen muß er dem LSG überlassen; die neue Entscheidung des LSG wird dabei die Kosten des Revisionsverfahrens einzubeziehen haben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bundessozialgericht
11. Senat
Der Vorsitzende
- 11 RA 2/80 -

Kassel, den 12. März 1981

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Urteil vom 29. Januar 1981 wird gemäß § 138 des Sozialgerichtsgesetzes wegen offenkundiger Unrichtigkeit in seinen Entscheidungsgründen II, Seite 12, Zeile 15 der Urschrift (Seite 10, Zeile 17 der Ausfertigungen) dahingehend berichtet, daß das Wort "die" gestrichen wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

